



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2019

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

Sonntag, 28. April 2019

Beginn: 13.30 Uhr

**Jugendherberge Duisburg-Sportpark
Kruppstraße 9, 47055 Duisburg-Wedau**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Grußworte
2. Ehrungen
3. Eröffnung des Verbandstages – parlamentarischer Teil
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages 2019
 - Feststellung der Stimmzahl
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages 2019
 - Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
5. Tätigkeitsberichte des Präsidiums und Aussprache
6. Bericht des Rechtsausschusses und Aussprache
7. Entgegennahme des Kassenberichtes 2018
8. Bericht der Kassenprüfer (B. Barchmann und C. Kellersohn)
9. Genehmigung der Jahresrechnung 2018
10. Entlastung des Präsidiums
11. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2019
12. Wahlen
 - Präsidium gem. § 25 Satzung ,
 - *Vizepräsident/in I*
 - *Vizepräsident/in II Bildung*
 - *Vizepräsident/in VII Spielbetrieb & Sportorganisation*
 - *Rechtsausschuss gem. § 34 Satzung*
 - *Rechtsausschuss-Vorsitzende/r*
 - *Beisitzer/innen*
 - Kassenprüfer gem. § 32 Satzung
13. Formelle Bestätigung der Beschlüsse des Jugendtages
14. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (Anlage)
 - Antrag zum WBV-Strafenkatalog Nr. 22 und Nr. 37
 - Antrag zur Änderung der WBV-Schiedsrichterordnung
 - Antrag zur Änderung der WBV-Rechtsordnung
15. Verschiedenes
16. Abschluss des Verbandstages

Anträge können nur durch die ordentlichen Mitglieder (§ 18 (3) Satzung) eingebracht werden und sind im Wortlaut schriftlich, mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Sonntag, 31. März 2019 (Posteingang)

(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

fristwährend vorab per E-Mail mit PDF-Anhang

zu richten. **Auf die weiteren Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

Wir weisen darauf hin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 7 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag**, spätestens bis zum **20. April 2019** mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle (Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg) eingereicht werden müssen.

Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 22 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die wir hier ausdrücklich hinweisen.

Duisburg, 14. März 2019

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Joseph Kattur, Vizepräsident I



Formelle Bestätigung der Änderungen der Jugendordnung durch den Jugendtag 2018

Der ordentliche Verbandstag 2019 möge die Änderungen der WBV-Jugendordnung – beschlossen durch den Jugendtag 2018 – wie folgt bestätigen:

Änderungen der WBV-Jugendordnung gem. Beschluss des Jugendtages 2018 im

§ 13

- 1) Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.
- 2) Jeder Verein mit einer Mannschaft in der Regional- oder Oberliga muss für diese Mannschaft mindestens zwei Jugendmannschaften, davon eine **U16 / U14 / U12 oder U10**, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass es sich in der Damenregional- oder -Oberliga um Mädchen-, in der Herrenregional- oder -Oberliga um offene oder Jungenmannschaften handelt. Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft in der Landes- und/oder Bezirksliga muss für jeweils zwei teilnehmende Mannschaften eine beliebige Jugendmannschaft (bei ungeraden Zahlen ist jeweils aufzurunden (1 > 2)) stellen.

Mannschaften in der Bezirksliga, die zum ersten Mal an einem WBV-Wettbewerb teilnehmen, sind in den ersten beiden Jahren von der Regelung befreit.

- 3) ff – unverändert

Begründung

Gemäß § 28 (7) der Satzung und § 19 der WBV-JO hat die formelle Bestätigung der Änderungen zur Jugendordnung durch den Verbandstag zu erfolgen. Dies holen wir für den Beschluss des Jugendtages 2018 für die Änderungen im § 13 der WBV-JO hier nach.



ANTRAG A

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2019 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		Neue Fassung	
22 e)	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler, Schiedsrichter und Kampfrichte - Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	22 e)	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler, Schiedsrichter und Kampfrichte - Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte
	6 - 22 Pflichtspiele Sperre		3 - 22 Pflichtspiele Sperre
23 e)	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter und Schiedsrichterbetreue, Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter und Schiedsrichterbetreuer - Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	23 e)	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter und Schiedsrichterbetreue, Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter und Schiedsrichterbetreuer - Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte
	6 - 22 Pflichtspiele Sperre		3 - 22 Pflichtspiele Sperre

Begründung:

Durch die Reduzierung der Einstiegsstufe soll eine bessere Abgrenzung zwischen Tätlichkeit und Unsportlichkeit ermöglicht werden. Sehr häufig werden der Definition nach Tätlichkeiten begangen, deren Bestrafung mit 6 Pflichtspielen aber nicht gerechtfertigt ist. Oft erfolgt daher eine Umdeutung als Unsportlichkeit, was aber beiden Punkten nicht gerecht wird. Durch die Änderung der Mindeststrafe auf 3 Spiele erfolgt mehr Transparenz.



ANTRAG B

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2019 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
37	Verzicht auf die Teilnahme am Wettbewerb nach Meldeschluss bis zur Beendigung des Wettbewerbs	37	Verzicht auf die Teilnahme am Wettbewerb nach Meldeschluss bis zur Beendigung des Wettbewerbs
	Pokal- und Bestenspiele 50,00 Euro		a) Pokal 50,00 Euro b) Bestenspiele 150,00 Euro

Begründung:

Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen drei Spielzeiten und den kurzfristigen (teilweise einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin) wird das Bußgeld für einen Teilnahmeverzicht auf 150,00 Euro angehoben. Dies soll auch dazu führen, dass Vereine sich bereits vor der Meldung für den Wettbewerb der Bestenspiele darüber Gedanken machen, ob sie in der Lage sind, eine Mannschaft mit entsprechender Spieleranzahl stellen können.



ANTRAG C

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2019 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung der WBV Schiedsrichterordnung

Durch grundlegende Änderungen der DBB-Schiedsrichterordnung sind einige Anpassungen an die WBV-Schiedsrichterordnung notwendig geworden. Der Verbandstag möge beschließen, die WBV-Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§7 WBV-Basislizenz (LS-E)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.2. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur WBV-Basislizenz. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.3. Die WBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Kreisebene.4. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der WBV-VP-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.	<p>§7 Lizenzstufe E</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der WBV Jugendlandesligen, der Bezirksligen der Damen im WBV, sowie der Ligen der Kreise.2. Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung können Schiedsrichter der Lizenzstufe E mit Genehmigung des WBV-VP-SRW auch in anderen Ligen des WBV zum Einsatz kommen.3. Vor dem Einsatz eines Schiedsrichters der Lizenzstufe E im Spielbetrieb des WBV ist die Zustimmung des zuständigen KSRW einzuholen. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf.4. Der Einsatz von Schiedsrichtern der Lizenzstufe E in den Kreisligen wird von den Kreisen eigenverantwortlich geregelt.5. Ein Schiedsrichter der Lizenzstufe E kann kein Pflichtschiedsrichter im Sinne des §16 dieser Ordnung sein.6. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur Lizenzstufe E. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.7. Der WBV kann zusätzliche Ausbildungslehrgänge zur Lizenzstufe E anbieten.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung: Die Lizenzstufe E ist nun eine vollständige Schiedsrichterlizenz. Es gibt keine WBV-Basislizenz mehr. Die Ausbildung ist durch den DBB umfassend geregelt. Der WBV muss als Landesverband den Einsatz von LS-E Schiedsrichtern regeln. Es soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass LS-E Schiedsrichter sowie deren Ausbildung in die Verantwortung der Kreise fallen. Gleichzeitig möchten wir aber die Möglichkeit eröffnen, LS-E SR mit Zustimmung des jeweiligen KSRW auch im WBV-Spielbetrieb einzusetzen. Da LS-E SR nur eine kurze Basisausbildung durchlaufen, können und sollen sie nicht in erster Linie im WBV eingesetzt werden. Daher können LS-E auch keine Pflichtschiedsrichter im WBV sein.

Dem WBV soll die Möglichkeit gegeben werden, auch selber LSE-E-Ausbildungslehrgänge durchzuführen, sollte das einmal notwendig sein.



Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien.2. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die WBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der WBV-VP-SRW.	<p>§8 Lizenzstufe D</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungsspielen zur Lizenzstufe D. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.2. Der WBV kann zusätzliche Ausbildungslehrgänge zur Lizenzstufe D anbieten. Der WBV kann Prüfungsspiele zur Lizenzstufe D veranlassen.

Begründung: Die DBB-Schiedsrichterlizenzen sind hinreichend durch den DBB in seiner Schiedsrichterordnung geregelt. Der Einsatz von Schiedsrichtern in den WBV-Ligen wird durch Richtlinien definiert und braucht daher in dieser Ordnung nicht näher beschrieben werden. Die Ausbildung zur Lizenzstufe-D obliegt wie bisher den Kreisen, allerdings soll auch der WBV hier eigenständig aktiv werden können.

Die Anerkennung ausländischer Schiedsrichterlizenzen ist nun in der DBB-SRO geregelt.



Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die WBV-Basislizenz sind jeweils bis zum 31.12. des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Eintrag in der zentralen Schiedsrichterliste des WBV vermerkt.2. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der erfolgreiche Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Die Verlängerung der Gültigkeit ist dem jeweiligen folgenden Kalenderjahr zu zurechnen.3. Diese Fortbildungsmaßnahme muss durch einen WBV-Fortbilder erfolgen. Der Besuch einer DBB-Fortbildungsmaßnahme gilt entsprechend.4. Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.5. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes liegt die Verlängerung der WBV-Basislizenz im Ermessen des WBV-VP-SRW in Absprache mit dem zuständigen KSRW.6. Die Gültigkeit der Lizenz im WBV wird zum Ende des Jahres vom WBV-VP-SRW bekannt gegeben.7. Werden die jährlichen Fortbildungen in einem Jahr nicht angeboten, verlängert sich die Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.	<p>§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz</p> <p>(weggefallen)</p>

Begründung: Gültigkeit und Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist durch die DBB Schiedsrichterordnung hinreichend geregelt. Die WBV-Basislizenz gibt es nicht mehr.



Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich keine Verlängerung der Gültigkeit vermerkt.2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.	<p>§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz ruht ab dem 31.12. des Jahres, welches auf das Jahr ihrer letzten Verlängerung folgt.2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Begründung: Grundsätzlich ist das Verlängern einer Schiedsrichterlizenz durch die DBB-SRO geregelt. Die DBB-SRO sieht eine Verlängerung jeweils für einen Wettbewerb vor. Besonderheiten im Spielbetrieb und der SR-Verwaltung des WBV machen es erforderlich, dass Schiedsrichterlizenzen ohne Fortbildung wie bisher erst zum Jahreswechsel ruhen.



Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§11 Ruhende Lizenz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Lizenz, die nach § 9 nicht verlängert wurde, ruht.2. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den WBV-VP-SRW zu richten.	<p>§11 Wiederaufleben einer Schiedsrichterlizenz</p> <ol style="list-style-type: none">1. (weggefallen)2. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde

Begründung: Grundsätzlich ist das Ruhen einer Schiedsrichterlizenz durch die DBB-SRO geregelt. Als Landesverband muss der WBV das Wiederaufleben einer Lizenz regeln. Hierbei wurde die bisherige Regelung lediglich an die Begrifflichkeit „Wiederaufleben“ aus der DBB-SRO angepasst.



Bisherige Fassung	Neue Fassung:
§12 Erlöschen der Lizenz Eine Lizenz erlischt, wenn <ol style="list-style-type: none">1. sie zurückgegeben wird,2. für eine WBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Schiedsrichterlizenz erfolgt,3. sie mehr als 8 Jahr ununterbrochen geruht hat, oder4. sie rechtmäßig entzogen wird.	§12 Verfall einer Schiedsrichterlizenz Eine Schiedsrichterlizenz verfällt, wenn <ol style="list-style-type: none">1. sie zurückgegeben wird,2. (weggefallen)3. sie mehr als 8 Jahre ununterbrochen geruht hat, oder4. sie rechtmäßig entzogen wird.

Begründung:

Die Regelung zur WBV-Basislizenz entfällt. Der Titel wurde an die DBB-SRO angepasst (Erlöschen -> Verfall).



ANTRAG D

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der Verbandstag 2019 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung der WBV-Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
I. ALLGEMEINES § 1	I. ALLGEMEINES § 1
Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.	<i>1. Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) mit den nachfolgenden Ergänzungen.</i>
	<i>2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen auf Anfrage des Präsidiums auch außerhalb einzelner Verbandsrechtsstreitigkeiten bei der Klärung von Rechtsfragen des Verbandslebens (bspw. Vorschlägen für Satzungs- und Ordnungsänderungen) beratend mitwirken. Eine solche Beratung begründet weder allgemein eine Befangenheit noch eine Mitwirkung im Sinne von § 16 I Nr. 2 DBB-RO bei einer späteren Verbandsrechtsstreitigkeit über dieselben Rechtsfragen</i>

Begründung:

Im Präsidium besteht mitunter Bedarf an der Mithilfe durch Mitglieder des Rechtsausschusses bei der Klärung von Rechtsfragen des Verbandslebens, beispielsweise einer eindeutigen und rechtmäßigen Formulierung von Änderungsvorschlägen für die Satzung, Ordnungen oder den Strafenkatalog. Die Rechtsordnungen des WBV und des DBB regeln nicht ausdrücklich, ob dies zulässig ist. Auch die Befangenheitsvorgaben der DBB-RO lassen offen, ob eine solche Beratung einen Befangenheitsgrund darstellt.

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass der Verbandstag in einer solchen Beratung keinen gegen die Unabhängigkeit der Rechtsausschussmitglieder (§ 34 VI 1 Satzung) sprechenden Grund sieht und den Mitgliedern des Rechtsausschusses die Beratung im Einzelfall erlaubt ist.